

Schwaigern um 1500 – Gedanken zur Verleihung des Marktrechts im Jahre 1486

Vortrag anlässlich eines Festabends der Stadt Schwaigern am 21. Juni 1986

von Wolfram Angerbauer

Der heutige Abend erinnert an ein Ereignis, das nunmehr 500 Jahre zurückliegt. Am 12. Februar 1486 bekundete Kaiser Friedrich III. auf Bitten Wilhelms von Neipperg, „daz wir im und seinen Erben zu furderung nutz und gutem in seinem fleck Sweigern alle jar zwen Jarmerckt“, den ersten auf Sonntag vor Estomihi (7. Sonntag vor Ostern), den zweiten am Sonntag nach St. Gallentag (16. Oktober), dazu alle Wochen auf den Dienstag einen Wochenmarkt aufzurichten erlauben. Alle Personen, die die Märkte mit ihrem Handel und Gewerbe besuchen wollten, sollten mit den gewöhnlichen Gnaden, Freiheiten und Privilegien versehen werden wie bei anderen Jahr- und Wochenmärkten im Reich. Die Wilhelm von Neipperg gewährte Vergünstigung geschah, so der Kaiser, auch in Anerkennung der getreuen und nützlichen Dienste, die Wilhelm von Neipperg dem Reich „willig“ geleistet hatte. Wer an der Durchführung dieser Märkte etwas zu verhindern suche, sollte mit 50 Mark „lottigs Goldes“ bestraft werden.

Um die Bedeutung dieses Vorganges für die geschichtliche Entwicklung von Schwaigern angemessen zu würdigen, muß ich Sie in die Zeit des 15. Jahrhunderts zurückversetzen. Schwaigern war spätestens seit dem 14. Jahrhundert eng mit den Herren von Neipperg, aber auch mit Württemberg verbunden. Nach Zwischenstufen hatten die Herren von Neipperg 1377 die gesamte Vogtei über Schwaigern und verschiedene Güter von Württemberg zu Lehen erlangt, so daß Schwaigern in der Folgezeit als württembergisches Mannlehen der Neipperg mit allen Rechten erscheint, zu dem noch 1444 die vom Reich verliehene Hochgerichtsbarkeit kam. In den württembergischen Lehenbriefen wird dabei seit 1420 die Formel „Schwaigern das Dorf mit aller Zugehörung“ verwandt, ausgenommen waren jedoch Zehntrechte sowie verschiedene Güter der Herrschaft Württemberg, die nicht in das Lehen gehörten. Nach Lagerbüchern aus der Zeit kurz nach 1500 gab es damals etwa 80 Häuser im Bereich der Herrschaft Neipperg und 18, die allein an die Herrschaft Württemberg Abgaben entrichteten, so daß bei dem Multiplikator 4 – 5 auf eine Gesamteinwohnerzahl von mindestens 400 bis 500 für die Zeit um 1500 geschlossen werden darf. Auf beiden Seiten gab es auch mehrere Höfe, die von einem oder mehreren Pächtern bewirtschaftet wurden und die in allen 3 Zelgen (gegen Massenbach, Gemmingen und Neipperg) über Äcker verfügten. Die der württembergischen Herrschaft unterstehenden Häuser und Güter lagen im sog. äußeren Dorf, das sich westlich/nordwestlich an das innere Dorf anschloß.

An weiteren Besitzungen hatten die Neipperg das namengebende würzburgische Lehen Neipperg und das badische Lehen Klingenberg inne, weiter Adelshofen, Massenbachhau-

sen (das 1585 veräußert und 1737 wieder erworben wurde) sowie Anteile an Bönningheim. Der Herrschaftsbereich der Herren von Neipperg erstreckte sich somit quer zur natürlichen West-Ost-Richtung des Leintals und des Heuchelberges, ein Herrschaftsbereich, in dem sich im 15. Jahrhundert württembergische und pfälzische Interessen überschneiden. Seit dem 14. Jahrhundert hatte sich nämlich die Pfalz im Kraichgau festgesetzt, während etwa zur selben Zeit Württemberg einen großen Teil des Zabergäus in Besitz nahm. Im 15. Jahrhundert war nun der Heuchelberg keineswegs, wie man vielleicht hätte annehmen können, auch die Interessengrenze beider Länder. Württemberg versuchte, sich möglichst noch weiter im Norden festzusetzen und erwarb Besitzrechte in Gemmingen, während die Pfalz zur Abwehr eines weiteren württembergischen Vorrückens nach Norden um 1440 die Herrschaften Weinsberg und Löwenstein erwarb. Bei den Auseinandersetzungen zwischen Württemberg und der Pfalz ging es auch um die Kontrolle einer wichtigen Fernstraße im Heuchelberggebiet, die von Cannstatt über Brackenheim in den Kraichgau führte und auf der in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hauptsächlich Kaufleute aus Ulm, Memmingen und anderen oberschwäbischen Handelszentren zur Frankfurter Messe zogen (1438 wurden 445 Handlungswagen gezählt) und die für Zoll und Geleit Gebühren entrichten mußten. Die pfälzisch-württembergischen Auseinandersetzungen gipfelten 1462 in der Schlacht bei Seckenheim, in der Ulrich V. von Württemberg mit seinen Verbündeten, darunter der Markgraf von Baden, eine Niederlage erlitt und längere Zeit in pfälzische Gefangenschaft geriet. Sichtbar wurden die pfälzisch-württembergischen Auseinandersetzungen aber auch nach 1483, als Graf Eberhard von Württemberg den Landgraben westlich des Neckars zum Heuchelberg fortsetzte und auch auf der Heuchelberghöhe weiterführen wollte. Kurpfalz protestierte und hielt Eberhards Hinweis, Württemberg vor Räubern schützen zu wollen, für einen Vorwand zur Ausdehnung von Hoheitsgrenzen, die für Kurpfalz an der Zaber endeten. Gleichzeitig beklagte die pfälzische Seite, daß ein Landgraben auf der Heuchelberghöhe die Straße von Neipperg nach Schwaigern abschneiden und Gerechtigkeiten der Neipperger im Heuchelberggebiet (u. a. Jagdrechte) schmälern werde.

Dieser Hinweis zeigt, wie sehr die Herrschaft Neipperg mit Schwaigern als Hauptort vor allem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts im Spannungsfeld zwischen Württemberg und Kurpfalz lag. Die Neipperger mußten sich dabei vor allem gegen Württemberg, dessen Lehensleute sie in Schwaigern waren, wehren; sie nutzten aber auch ihre Stellung zwischen zwei größeren Mächten dazu, ein möglichst großes Maß an Selbständigkeit zu bewahren. Dazu setzten sie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor allem vier für sie, letztlich aber auch für Schwaigern, wesentliche Akzente.

Der erste Akzent fällt in das Jahr 1455. Pfalzgraf Philipp bei Rhein bekannte in einer Urkunde, daß er auf Bitten der „gevettere“ Reinhard und Dieter von Neipperg ihre Besitzungen, darunter Adelshofen, Massenbachhausen, Schwaigern und Neipperg, mit allen Leuten und Gütern „in unsern Schirme und versprechnusse“ genommen habe. Gleichzeitig befahl er allen Amtleuten, die genannten Orte getreulich zu schirmen. Die Pfalz wurde also 1455 Schirmherr auch über Schwaigern, das ja württembergisches Lehen der Neipperger war, und die Pfalz versprach mit dieser Schirmherrschaft, bei allen Rechtsverletzungen beizustehen.

Ein zweiter Akzent wird 1484 zu einer Zeit gesetzt, als bereits Auseinandersetzungen mit Württemberg um die Fortführung des Landgrabens westlich des Neckars über die Heuchelberghöhe ausgebrochen waren. 1484 erwarb nämlich der Deutsche Orden die Herrschaft Scheuerberg mit Neckarsulm als Hauptort vom Erzstift Mainz im Tausch gegen Besitz um Prozelten und Neubrunn im Maingebiet. Beide Vertragspartner betonten dabei ausdrücklich, daß der Tausch zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Erzstiftes Mainz und des Deutschen Ordens vorgenommen worden sei. Sicher lag es im Interesse des Deutschen Ordens, seine Besitzungen in Heilbronn und um Gundelsheim mit Neckarsulm abzurufen, doch vergegenwärtigt man sich, wie sehr geschichtliche Entwicklungen in früheren Jahrhunderten von einzelnen handelnden Personen gestaltet wurden, und

vergegenwärtigt man sich ferner, daß auf deutschordischer Seite der damalige Deutschmeister Reinhard von Neipperg, ein Bruder des 1486 genannten Wilhelm von Neipperg, die Tauschverhandlungen führte und betrieb, so ist festzuhalten, daß die Abrundung des deutschordischen Gebietes zwischen Heilbronn und Gundelsheim eine Stärkung des Deutschen Ordens bedeutete, doch stützte Reinhard von Neipperg mit dieser Politik zugleich seine eigene Familie und sicherte ihr partikuläre Freiheitsräume, indem er Neckarsulm einem möglichen Zugriff von Württemberg entzog und auch ein Gegengewicht gegen Heilbronn schuf.

Ein dritter Akzent wird 1485, nur ein Jahr später, gesetzt. In dem 1484 angelegten Dorf- und Fleckenbuch, dem bedeutendsten im Stadtarchiv Schwaigern verwahrten Archivale, heißt es 1485, daß die Herrschaft Neipperg im Beisein von Schultheiß und Gericht zu einem ewigen Recht gegeben habe, „daß Kindes Kinder nun furbaß erben sollen mit den rechten Kindern, doch mit der Bescheidenheit, daß solche Kindes Kinder, es seien viel oder wenig, an ihres Vatters oder Mutters seeligen statt nicht mehr erhalten als für ein Kind gerechnet“. Eheliche Kindes Kinder sollten also bei einem Erbfall nicht darunter leiden, wenn ihr Vater oder ihre Mutter vor ihnen gestorben war. Hiermit wurde 1485 ein Teil des Erbrechtes in Schwaigern festgelegt, der zuvor strittig gewesen sein muß, wobei es besonders bemerkenswert ist, daß sich die Herrschaft Neipperg dabei am kurpfälzischen Erbrecht orientierte, daß also in Schwaigern nicht etwa württembergisches, sondern kurpfälzisches Recht Vorbild sein sollte.

Das genannte Schwaigerner Dorf- oder Fleckenbuch enthält zugleich eine Reihe weiterer Einträge aus der Zeit kurz vor 1500, die aufzeigen, was die Bürger vor 500 Jahren besonders bewegte. So hieß es bezüglich des Unterpfandes, daß derjenige, dem für Geld oder Schuld ein Unterpfand versetzt worden sei, dieses mit Wissen des Schultheißen sogleich „angreifen“ dürfe, wenn ein Schuldner seine Zahlungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt leiste. Ein weiterer wichtiger Punkt war der „Obstfall“. Wenn einer einen Baum besaß, von dem Früchte wie Nüsse, Birnen oder Äpfel auf ein benachbartes Grundstück fielen, so gehörten diese dem Nachbarn, und nur mit Wissen und Zustimmung des Nachbarn durften Früchte von überhängenden Zweigen geerntet werden. Wichtig waren auch Grenzabstände. Unter der Überschrift „Vom Weiden setzen“ heißt es, daß ein Abstand von 7 Schuh (1 Fuß = 28,6 cm) von der Grenze eingehalten werden müsse, ansonsten dürfe der Nachbar die Weiden „abtryben“. Auch ein Frevel (Geldbuße) wurde festgelegt mit 3 Pfund 5 Schilling Heller. Frevelten zwei Männer miteinander, so mußte jeder zahlen, frevelten ein Mann und eine Frau, so zahlte nur einer, nämlich der Mann, denn – so hieß es in Schwaigern – „die Frau frevelt nicht“. Kein Mann durfte überdies fahrende Habe im Wert von über 10 Gulden ohne Wissen seiner Frau oder seiner Kinder verkaufen, es sei denn, daß einer ein Pferd oder ein Faß Wein verkaufen wollte, dies dürfe ein Mann, so hieß es, auch ohne Wissen seiner Frau.

Auch die für die Verwaltung der Gemeinde entscheidenden Personen begegnen bereits 1488 in dem Dorfbuch. Es waren dies Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und Achtzehner. Der Schultheiß fungierte als Ortsvorsteher, ein oder zumeist zwei Bürgermeister besorgten die Rechnungsgeschäfte der Gemeinde; das Gericht, in dem der Schultheiß den Vorsitz führte, war der Vorläufer des heutigen Gemeinderates und nahm einerseits Geschäfte der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wie die Beurkundung von Besitzveränderungen wahr und amtierte zugleich als untere Instanz für bürgerliche Rechtsfälle, soweit diese nicht vom herrschaftlichen Amtmann abgeurteilt wurden. Das Gericht in Schwaigern bestand ähnlich wie in Flein aus 12 Mitgliedern, zu denen noch 6 besondere Vertreter „aus der Gemeynd“ kamen, die man nach der Zahl, die sie zusammen mit den Richtern ausmachten, Achtzehner nannte. Als Belohnung gab es Taggelder, und kaum eine wichtige Amtshandlung wurde vorgenommen, ohne daß es einen nachfolgenden Trunk gab. Übrigens leisteten Achtzehner wie auch die Gerichtsverwandten zumindest vor 1608 wie jeder Bürger Frondienste zur Erhaltung der Gebäude, Brücken, Wege und Stege, „welche gleichheit dan ein besonder fridliebende Ainighkayt bey meniglichen erhalten“.

Drei Akzente, die die Herrschaft Neipperg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzte, um sich Freiräume gegen das nach Norden vorgedrungene Württemberg zu bewahren, wurden bereits genannt, der vierte Akzent war die Verleihung des Marktrechtes im Jahre 1486. Innerhalb einer Gemeinde, innerhalb einer Stadt war der Markt der Kern des Wirtschaftslebens und wichtigster Träger einer zentralörtlichen Funktion. „Mittelpunkt des gewerblichen Lebens der Städte“, so die Stadtgeschichtsforscherin Edith Ennen, war der Markt, auf dem sich der Austausch verschiedenartiger Produktionsgebiete vollzogen habe, durch den eine Stadt ein abgrenzbares Umland beherrschen konnte und wodurch sie zu einem zentralen Ort des Wirtschaftslebens aufstieg. Und genau dies war die Absicht der Herrschaft Neipperg, als sie bei Kaiser Friedrich III. ein Marktprivileg für Schwaigern erwirkte, wobei der bereits genannte Deutschmeister Reinhard von Neipperg maßgeblichen Anteil hatte, da er nachweislich am Tage vor der Ausstellung des Marktprivilegs in Frankfurt anlässlich der Wahl von Friedrichs Sohn Maximilian zum deutschen König mit dem Kaiser zusammengekommen war.

Leider liegen keine zeitgenössischen Hinweise auf die Anfänge des Marktlebens in Schwaigern vor. Der Markt war nicht der Gemeinde, sondern der Herrschaft Neipperg für ihren Ort Schwaigern verliehen worden. Erst 1629 brachte die Gemeinde die Einkünfte aus dem Standgeld an sich, mußte dafür aber die Belohnung der Hüter und des Türmers sowie die Erhaltung der Mauer übernehmen – zugleich ein aufschlußreicher Hinweis auf eine engere Verbindung zwischen Markt und Ummauerung eines Ortes. Hinweise in den Bürgermeisterrechnungen auf Einkünfte aus den Standgeldern im 17. und 18. Jahrhundert zeigen, daß diese Einkünfte nur einen bescheidenen Anteil an den Gesamteinnahmen der Gemeinde ausmachten (1698/99 anlässlich von vier Jahrmärkten 36 Gulden bei Gesamteinnahmen von 2346 Gulden). Über die Hälfte dieser Einnahmen wurde überdies sogleich wieder ausgegeben, denn 1698/99 hieß es, daß anlässlich der Märkte die Richter (Gemeinderat), ein Korporal und die „in Gewehr gestandene Bürgerschaft“ für 18 Gulden „verzehrte“, einem Trommelschläger wurden für seine Bemühungen 3 Gulden gegeben, weitere Ausgaben fielen für 4 Pfund Pulver und für „Lichter“ an. Daß jedoch der Jahrmarkt stets ein großes Ereignis gewesen war, zeigt der Hinweis, daß sich Richter und Achtzehner für die Dauer des Marktes auf dem Rathaus versammeln mußten. Anlässlich des Verkaufes von Marktständen erfahren wir zwischen 1740 und 1750, daß Färber, Gürtler, Seifensieder, Haubenmacher, Nadler und Kaufleute aus Heilbronn, Neckarsulm, Kirchhausen, Horkheim und Schwaigern beim Markt vertreten waren, wobei Marktstände bei der Kirchstaffel und vom Schloß herab in „Gängen“ aufgestellt waren. Die damaligen 20 Schild-, Strauß- und Gassenwirte hatten an den Markttagen zweifellos genügend zu tun.

Abschließend ist noch eine Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Urkunde von 1486 für die Stadtwerdung Schwaigerns zu geben. In der äußerst zahlreichen Literatur zur südwestdeutschen Stadtgeschichte wird Marktprivilegien im allgemeinen kein hoher Stellenwert eingeräumt. Vielmehr wird gerne nach der klassischen lateinischen Bezeichnung *civitas* für Stadt gesucht oder nach einem Stadtrechtsprivileg, das aber für Schwaigern nicht vorliegt. Die in jüngster Zeit wieder angeführte Urkunde Karls IV. von 1372, in der er dem Erzbischof Johann von Mainz (ein Mann, der sich morgens erst sprechen ließ, wenn er ein Huhn verspeist hatte) gestattete, aus seinem Dorf Schwaigern eine Stadt zu machen, kann nicht auf unser, sondern nur auf Schweigern bei Boxberg bezogen werden, da 1372 keine Beziehungen zwischen Erzbischof Johann von Mainz und Schwaigern bei Heilbronn erkennbar werden. Übereinstimmung dürfte in der stadtgeschichtlichen Forschung jedoch darüber bestehen, was eine Stadt oder ein stadtähnlicher Ort von anderen Siedlungsformen abhob, wozu der in der Geographie und in der Landesplanung übliche Begriff des „zentralen“ Ortes gute Hilfe leistet. Die Stadt, so groß oder so klein sie auch ist, hat, worauf Jürgen Sydow kürzlich hingewiesen hat, eine Zentralitätsfunktion, die über die eigene Bevölkerung hinausreicht. Diese Funktion kann auf verschiedenen Gebieten liegen: wirtschaftlich, administrativ, militärisch oder kirchlich. 1486 besaß Schwaigern bereits in kirchlicher Beziehung eine derartige Zentralitäts-

funktion als Sitz eines von 10 Landkapiteln im Bistum Worms, wobei 1476 auch ein großer Teil des Zabergäus mit Brackenheim dem Landkapitel Schwaigern zugeordnet war. 1486 kam mit dem Marktprivileg der wirtschaftliche Faktor hinzu. Und vergegenwärtigt man sich nun, daß in den sog. Stadtrechtsprivilegien (so um 1280 für Brackenheim, Heilbronn und Eppingen) gar nicht die Erhebung zur Stadt ausgesprochen wird, sondern einer schon bestehenden Stadt alte Wohnrechte bestätigt oder Rechtssatzungen einer anderen Stadt als Vorbild gegeben werden, was die Herrschaft Neipperg bereits 1485 unter dem Hinweis auf das kurpfälzische Recht getan hatte, so darf man festhalten: Schwaigern benötigte gar keine besondere Stadtrechtsverleihung. Mit der Verleihung des Marktprivilegs von 1486 besaß Schwaigern bereits alle wesentlichen Funktionen einer Stadt und wird dann auch nach dem Übergang an Württemberg zu Beginn des 19. Jahrhunderts als Amtstadt bezeichnet, obwohl in den Lehensurkunden noch im 19. Jahrhundert von „Schwaigern dem Dorf“ gesprochen wird. Das Marktprivileg von 1486, entstanden aus der politischen Situation des 15. Jahrhunderts mit dem Gegensatz Württemberg – Pfalz, war somit eine entscheidende Grundlage für die Stadtwerdung.

Quellen- und Literaturhinweise

Archiv der Grafen von Neipperg Schwaigern: Lagerbücher und Akten.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart H 101 Bd. 270 und 272; A 157 Bü 482 und Lehensurkunden; A 220 Bü 1222 a; A 602 U 7510, U 7611; H 51 U 782.

Stadtarchiv Schwaigern B 138, R 2 – 40.

Gerd Hardach und Jürgen Schilling, Das Buch vom Markt. Eine Wirtschafts- und Kulturgeschichte, 1980.

Ulrich Müller, Die politischen Beziehungen zwischen der Kurpfalz und der Grafschaft Württemberg im 15. Jahrhundert, Stuttgart 1970.

Festschrift 1200 Jahre Schwaigern, 1966 (mit einem Beitrag von Karl Wagenblast zur Stadtgeschichte).

Jürgen Sydow, Die Klein- und Mittelstadt in der südwestdeutschen Geschichte des Mittelalters, in: Pforzheim im Mittelalter (= Pforzheimer Geschichtsblätter Bd. 6), 1983, S. 9 – 37.

Für freundliche Hinweise danke ich S. E. Josef Hubert Graf von Neipperg.

Das Augsburger Bischofsgut in Dürrenzimmern

von Gerhard Abfahl

In der Dürrenzimmerner und Hausener Markung liegen die Gewanne Bischofswiesen und Bischofshalde sowie die Weinberglage Mönchsberg, die aufgrund ihrer Namen an kirchliche Besitzverhältnisse erinnern.

Den Mönchsberg am Hörnle brachte Kloster Maulbronn 1288 vermutlich durch Tausch und Schenkung von den Herren von Neipperg und dem Amtmann Walther von Bopfingen an sich. Auch Kloster Lorsch und der Predigerorden in Wimpfen hatten Weinberge auf Dürrenzimmerner Markung (1), ein Zeichen, wie hoch damals schon der dortige Wein geschätzt wurde.

Den größten Besitz hatte aber der Bischof von Augsburg (2). Er setzte sich 1366 aus folgenden Stücken zusammen:

1. Eine *curia dotalis*, ein Platz ohne Haus und Scheuer, wörtlich ein zu einer Mitgift gehörender Hof, was die Oberamtsbeschreibung mit Widdumhof übersetzt, aber auch ein Erbhof gewesen sein könnte.
2. 37 Morgen Ackerland, das der Pächter Üspach bewirtschaftete, wofür er jährlich 12 Malter Frucht abzuliefern hatte.
3. Die Brühlwiesen hinter dem Dorf mit 12 Morgen.
4. Die Bruchwiesen mit 7 Morgen.